

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Mit E-Mail:
post.v1-25a@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.195.309

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.
Sachbearbeiterin

valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at
+43 1 531 15-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.191.013

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird (Umsetzung der EU-Methan-Verordnung); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 9 (§ 148a und 148b):

Nach § 148a Abs. 2 sollen sich die Behörden „für die Vollziehung gemäß Abs. 1 [also der Verordnung (EU) 2024/1787] Dritter bedienen“ können. Laut den Erläuterungen sollen sich die Behörden „zum Beispiel Sachverständiger, der Regulierungsbehörde oder sonstiger Dienstleister“ bedienen können, um ihrer Aufgabe zu erfüllen. Dazu wird angeregt zu prüfen, möglichst schon im Gesetzestext näher zu determinieren, unter welchen Voraussetzungen, welche dritten Personen und im welchem Umfang eine Heranziehung zur Aufgabenerfüllung der Behörde zulässig sein soll.

Nach § 148 Abs. 5 Z 2 sollen die Behörden ermächtigt sein, im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1787 öffentliche Warnungen oder Meldungen herauszugeben. Da diesen Warnungen bzw. Mitteilungen eine (potenziell rufschädigende) rechtliche Beurteilung innewohnt, wäre ein Rechtsschutzmechanismus vorzusehen

(VfSlg. 18.747/2009 zu Warnmeldungen der FMA gemäß dem Bankwesengesetz): In Betracht käme dafür ein Antragsrecht auf Widerruf, über das im Zweifel mit Bescheid abzusprechen wäre (vgl. zB § 25a Abs. 1a E-ControlG, § 10 Abs. 5 GBRG oder aus der Finanzmarktlegistik etwa § 47 Abs. 13 und § 60 Abs. 7 AIFMG, § 4 Abs. 7 BWG oder § 111 BörseG 2018). Es käme aber auch die Einrichtung einer Verhaltensbeschwerde (Art. 130 Abs. 2 Z 1 B VG) in Betracht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zur Promulgationsklausel:

Die letzte Änderung des GWG erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung müsste folgendermaßen lauten:

„Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zum 15. Teil:“

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 4 (§2 Abs. 2 Z 7):

Das Zitat der Fundstelle im Amtsblatt sollte lauten: „ABl. Nr. L 2024/1787 vom 15.07.2024“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Die Angabe der Seitennummer bei EU-Rechtsakten ist bei ABl.-Ausgaben ab 1. Oktober 2023 nicht mehr notwendig.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2):

Im Sinne einer einheitlichen Zitierung wird empfohlen, Verordnungen nicht mit „VO“ abzukürzen. Zudem wird in § 3 Abs. 2 lediglich eine Z 4 angefügt, weshalb die Novellierungsanordnung wie folgt lauten kann:

„In § 3 Abs. 2 wird am Ende der Z 2 das Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt ersetzt und am Ende der Z 3 das Wort „sowie“ angefügt und dem Abs. 2 folgende Z 4 angefügt:

4. die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1787 in Bezug auf die Exploration und Förderung von Öl und fossilem Gas und die Gewinnung und Verarbeitung von fossilem Gas gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) 2024/1787 sowie in Bezug auf Bohrlöcher und Kohlebergwerke gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. b und d der Verordnung (EU) 2024/1787.“

Zu Z 8 bis 11 (15. Teil):

Es wird vorgeschlagen, zuerst die Umnummerierung des 2. und 3. Abschnitts und danach die Einfügung des neuen 2. Abschnitts anzuordnen; die entsprechenden Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, zB:

„8. Der 2. und 3. Abschnitt des 15. Teiles erhalten die Abschnittsbezeichnungen „3. Abschnitt“ und „4. Abschnitt“; folgender 2. Abschnitt wird nach § 148 eingefügt:

„2. Abschnitt**Verringerung von Methanemissionen“****„Behörden und Zuständigkeiten**

§ 148a. (1) Die Vollziehung der Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor obliegt

1. dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Hinblick auf
 - a) Fernleitungsanlagen und Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1,
 - b) Bundesländergrenzen überschreitende Erdgasleitungsanlagen sowie
 - c) Methanemissionen von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden,
- und
2. den Landeshauptleuten im Hinblick auf alle Erdgasleitungen, die nicht von Z 1 erfasst sind.

[...]“

In § 148a Abs. 1 Z 4 kann das Wort „dazu“ in der Wendung „sind dazu verpflichtet“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (vgl. LRL 1).

Zu Z 12 und 13 (§ 159 Abs. 1 und § 159a):

Bei den Verweisungen auf die Verordnung (EU) 2024/1787 wäre einheitlich die Abkürzung „Art.“ für „Artikel“ und „Abs.“ für „Absatz“ bzw. „Absätze“ zu verwenden.

Zu Z 14 (§ 169 Abs. 16):

Dem § 169 wurde bereits durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025 ein Abs. 16 angefügt. Eine doppelte Vergabe der Absatzbezeichnung „(16)“ sollte vermieden werden.

Die Inkrafttretensbestimmung sollte so formuliert werden, dass alle Änderungen adressiert werden (also etwa auch jene im Inhaltsverzeichnis oder bei Paragraphenüberschriften).

IV. Zu den Materialien :**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei wäre die jeweilige Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG und auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Textgegenüberstellung in § 3 Abs. 2 die Z 4 fehlt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. Mrz 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt

